



Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 12.

Sonnabend, den 10. Februar

1917.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. M. 1/2. 17. R. R. A.
vom 8. Februar 1917,

betreffend Beschlagnahme, Bekandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von andern Zinngegenständen (Neufassung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645), vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) und 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, (R.-G.-Bl. S. 54), vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. R. R. A., betreffend die gleichen Gegenstände, vom 1. Oktober 1916 außer Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:
sämtliche aus reinem Zinn oder aus Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr be-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überfenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerbricht, verwendet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Rehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazugehörigen Scharniere.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Potalen, sowie Deckel-Ränder, -Einsparungen und -Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Biererlöge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierauschänke aller Art), für Berene und Gesellschaften, Kaffas und Kantinen, welche die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) in Besitz oder Gewahrsam haben; ferner für sämtliche Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen — ausgenommen Althändler (siehe § 10) — welche die in § 2 der Bekanntmachung genannten Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder welche solche Gegenstände zum Zwecke des Verkaufs in Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitze oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die

Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandsberhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkugeldeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung.

§ 8.

Uebernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebernahmepreis wird auf 8 Mark für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Uebernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Deckel und Schärtere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichschießgericht für Kriegsbedarf in Berlin W. 10, Victoriastr. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein Kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Die Sammelstellen sind auch verpflichtet, folgende von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen Gegenstände aus Zinn anzunehmen:

a) Teller, Schlüssel, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge, Kannen, Pumpen, Zinnrohre aus Bierdruckapparaten und Siphons für tohlensäurehaltige Getränke, Maßgefäße (Utensile, Flüssigkeitsmaße), Kochgeschirre, Küchengeräte, Wärmflaschen, medizinische Spritzen, Menjuren und Zinnsundierbüchsen.

Der Uebernahmepreis für die unter a) genannten Gegenstände beträgt 6 Mark für jedes Kg.

b) Andere Zinngegenstände, wie Eß- und Trinkgeräte, soweit sie nicht unter a) genannt sind, sowie Säbne, Krähne, Siphonverschraubungen, Lampen, Leuchter usw.

Der Uebernahmepreis für die unter b) genannten Gegenstände beträgt 3 Mark für jedes Kg.

c) Rüssel und Gabeln (Eteile allein ausgeschlossen) und Altmaterial.

Der Uebernahmepreis für das unter c) genannte Material beträgt 2 Mark für jedes Kg.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Aus anderem Material als Zinn bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände, wie Konfervendosen, Gegenstände aus Weißblech, Weißblechabfälle usw. werden nicht angenommen.

Gegenstände, welche bereits als Altmaterial an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren und den Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. R. R. A. unterliegen, dürfen von den Sammelstellen nicht angenommen werden.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Posen, den 29. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Bekanntmachung

betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde.

Vom 16. Dezember 1916.

Auf Grund des Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung des Bundesrats vom 30. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 983), betreffend Aenderung des § 25 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, bestimme ich in Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde, vom 30. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 984):

Der Zuschlag zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde wird mit Geltung vom 20. November 1916 auf 75 vom Hundert der Friedenspreise festgesetzt.

Berlin, den 16. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichszanlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung

zur Aenderung der Verordnung über die Bereitung von Badware

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 413). Vom 18. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. In der Verordnung über die Bereitung von Badware in der Fassung vom 26. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 413) werden nachstehende Aenderungen vorgenommen:

1. Dem Abs. 5 des § 5 wird folgendes zugefügt:

„Der Reichszanler oder die von ihm bestimmten Stellen können die Verwendung anderer als der genannten Stoffe statt Karosfeln zulassen und das Mengenverhältnis, in dem sie zu verwenden sind, festlegen. Der Reichszanler ist befugt, die Brostfiedung mit Karosfeln und Karosfelerzeugnissen zu verbieten. Er kann im Bedarfsfalle die Verwendung eines anderen Stredungsmittels vorschreiben. Die gleiche Befugnis haben die vom Reichszanler bestimmten Stellen.“

2. Im § 18 wird in Nr. 1 hinter den Worten „auf Grund der §§ 3“, eingefügt: „5“; in Nr. 2 daseibst wird hinter den Worten; „auf Grund der §§“ eingefügt: „5“.

3. Hinter § 20 wird folgender § 20a eingefügt:
„Der Reichszanler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.“

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichszanlers.
Dr. Helfferich.

Posen, den 11. Juni 1909.

Die mißbräuchliche Verwendung von Bier- und Mineralwasser- und ähnlichen Flaschen zum Anfüllen mit giftigen Flüssigkeiten hat vielfach zu verhängnisvollen Verwechslungen und infolgedessen zu schweren Gesundheitschädigungen geführt. Ich nehme hieraus Veranlassung, die Vorschriften in § 15 der Polizeiverordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906 (Amtsbl. S. 151 ff.) in Erinnerung zu bringen, wonach

„es verboten ist, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genussmitteln herbeizuführen geeignet ist.“

Es ist Pflicht der Ortspolizeibehörden, die peinlichste Beachtung dieser Vorschrift sorgfältig zu überwachen und Zuwiderhandlungen auf Grund des § 23 a. a. O. unmissichtlich zu ahnden.

Gleichzeitig werden Käufer und Verkäufer dringend vor der Unfakte gewarnt, Bier- und Mineralwasserflaschen zum Einlaufen von Petroleum, Benzin, Brennspiritus und anderen Flüssigkeiten zu benutzen, welche die Verwendung der Flaschen zu ihrem ursprünglichen Zwecke nach einfacher Reinigung mit Wasser nicht ermöglichen oder welche gesundheitsschädlich wirken oder geeignet sind, Ekel zu erregen.

Der Regierungspräsident

J. B.: von Mikusch.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Biffa, den 7. Februar 1917.

Der Landrat.
von Kardorf.

Die Rgl. Lehranstalt für Obst- und Gartenbau in Prostaun veranlaßt zur Einführung in den Obst- und Gemüßbau an ihrer Anstalt vom 28. Februar bis 8. März 1917 einen Lehrgang über Gemüßbau und vom 5. bis 10. März 1917 einen solchen über Obstbau.

An beiden Lehrgängen können Männer und Frauen ohne Rücksicht auf Vorbildung und Beruf teilnehmen. Gebühren werden nicht erhoben. In theoretischen und praktischen Unterweisungen soll den Forderungen der Zeit entsprechend und vor allem gezeigt werden, wie Garten und Feld im kommenden Sommer besonders gründlich ausgenutzt

werden kann. Auf Wunsch kann den Teilnehmern an dem Lehrgang auch Gelegenheit gegeben werden, sich nach Beendigung der Unterweisungen noch einige Tage in den großen Anhaltsanlagen umzuführen und zu beschäftigen.

Die baldige schriftliche Anmeldung ist geboten, da die Liste geschlossen werden muß, sobald eine gewisse Anzahl von Anmeldungen vorliegt.

Pflicht eines jeden ist es, auch das kleinste Fleckchen Land zur Hervorbringung von Lebensmitteln auszunutzen.

Posen, den 24. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: von Marcard.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 7. Februar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

An die wehrpflichtigen zurückgestellten Arbeiter.

Nach dem Hilfsdienstgesetz müssen alle hilfsdienstpflichtigen Arbeiter, wenn sie ihre behördliche oder kriegswirtschaftliche Arbeitsstelle aufgeben, ihrem neuen Arbeitgeber einen Abtrittschein vorzeigen können. Weigert sich der Arbeitgeber, den Abtrittschein auszustellen, so kann der nach § 9 des Gesetzes betreffend den vaterländischen Hilfsdienst errichtete Schlichtungsausschuß anrufen werden, welcher darüber entscheidet, ob ein wichtiger Grund zum Arbeitswechsel und ein Recht auf Abtrittschein vorliegt.

Die Annahme von Arbeitern, welche in den letzten zwei Wochen in hilfsdienstpflichtigen Betrieben tätig waren, darf nur geschehen wenn Abtrittschein vorliegt, sonst macht der neue Arbeitgeber sich strafbar.

Hierzu wird noch besonders bemerkt, daß die vom Heeresdienst zurückgestellten rekrutierten Arbeiter, ebenso wie jeder andere Arbeiter den Bestimmungen des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst unterliegen. Wenn solche rekrutierten Arbeiter ohne Abtrittschein und ohne den Schlichtungsausschuß anzurufen, die Arbeit in dem Betrieb, für den sie zurückgestellt worden sind, niederlegen, können sie sofort zum Heeresdienst eingezogen werden.

Posen, den 30. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Verordnung

Aber die Verwertung des Fleisches aus Rottschlachtungen.

Auf Grund der durch § 2 der Verordnung vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs (R.-G.-Bl. S. 941) in Verbindung mit Ziffer 21 der preussischen Ausführungsanweisungen vom 8. September 1916 erteilten Ermächtigung wird angeordnet:

1. Die Bestimmung in VI Ziffer 15 Abs. 3 der preussischen Ausführungsanweisung vom 8. September 1916 fällt weg.

2. Für die Verbrauchsregelung des bei der amtlichen Fleischschau als bedingt tauglich oder minderwertig befundenen Fleisches aus Rottschlachtungen gelten folgende Vorschriften:

- Das Fleisch ist besonderen Wertungsanstalten nach den Bestimmungen von VI Ziffer 15 Abs. 2 der preussischen Ausführungsanweisung vom 8. September 1916 zuzuführen und durch sie zu verwerten.
- Die Wertungsanstalten sind unter der Aufsicht der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen oder durch die Geschäftsabteilungen der Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen (Viehhandelsverbände) eingerichtet und zu betreiben.
- Bedingt taugliches Fleisch darf nur nach Brauchbarmachung (§ 39 der Ausführungsbestimmungen A zum Gesetze betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900) in den Verkehr gebracht werden.
- Sowohl das bedingt taugliche wie das minderwertige Fleisch muß zu einem geringeren als dem Marktpreis für taugliches Fleisch abgegeben werden.
- Wiederverkäufer sind von dem Erwerb des Fleisches anzuschließen. Als Wiederverkäufer gelten nicht die Massenpeisanstalten und ähnliche Einrichtungen (s. B. Speiseanstalten von Werken), soweit die Einrichtungen nicht als Gewerbebetriebe im Sinne des § 11 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 anzusehen sind.

3. Die Festlegung, mit welchem Gewichte das minderwertige und bedingt taugliche Fleisch auf die Fleischarte anzurechnen ist, wird den Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen übertragen. Eine Festlegung des Anrechnungsfalles mit mehr als der doppelten Menge des volltauglichen Schlachtviehfleisches mit eingewachsenen Knochen bedarf der Genehmigung des Landesfleischamtes.

Eine Ueberschreitung der nach § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 21. August 1916 vom Kriegsernährungsamt festgesetzten Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die auf Fleischarte abgegeben werden darf, ist auch bei Hinzunahme von bedingt tauglichem und minderwertigem Fleische nicht zulässig, jedoch ist hierbei das bedingt taugliche oder minderwertige Fleisch nur mit dem Gewichte zu berücksichtigen, mit dem es nach der vorstehenden Bestimmung anzurechnen ist.

4. Dem Selbstversorger ist Fleisch aus einer in seinem Betriebe notwendig gewordenen Rottschlachtungen in Anrechnung auf die ihm nach den Grundsätzen der Hauschlachtungen zustehenden Fleischmengen auf Verlangen, — soweit die Gefahr des Verderbens dieser Fleischmengen nicht besteht, zu belassen.

Wenn es sich um die Anrechnung von bedingt tauglichem oder minderwertigem Fleisch aus einer Rottschlachtungen handelt, so ist stets nur 50 v. H. des Schlachtgewichts auf Fleischarte zu verrechnen. Eine Herabsetzung der Anrechnung unter 50 v. H. darf nur in Ausnahmefällen, in denen die Gefahr des Verderbens wahrscheinlich und eine andere Verwertungsmöglichkeit nicht gegeben ist, durch den Kommunalverband erfolgen.

5. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1917 in Kraft.
Berlin, den 20. Januar 1917.

Königlich Preussisches Landesfleischamt.
gez. Dr. Köpper.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung unterliegen der Strafbestimmung in § 14 der Verordnung vom 21. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 941).

Posen, den 25. Januar 1917.

Königlich Preussische Provinzial-Fleischstelle.
G a n s e.

Bestandshebung von Kohlrüben!

Am 10. Februar d. Js. findet im Kreise Lissa eine Bestandshebung von Kohlrüben (Stedrüben, Bruden, Bodenlehrrabi) statt.

Unter Bezugnahme auf § 1 der Bekanntmachung über Borraterhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1915 ersuche ich die Herren Landwirte, in deren Betriebe Kohlrüben geerntet oder verarbeitet werden, ihren am 10. Februar vorhandenen Bestand dem zuständigen Magistrat, Guts- oder Gemeindevorsteher am 10. Februar schriftlich oder mündlich anzugeben, bezgl. diejenigen Händler, die aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen, Kohlrüben in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft, auch können Borräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Magistrat sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Bekanntmachung sofort ortsbüchlich zu veröffentlichen.

Lissa, den 9. Februar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Gersteblieferung.

Nach den auf Grund der hiesigen Kreisbauaufsätze für Gerste abzuleifernden 1/10 sind aus dem hiesigen Kreise noch 19755,68 Zentner pflichtgemäß von Seiten der Gerste anbauenden Landwirte abzuleifern. Gemäß § 23 der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 800) ist die Reichsgerstengesellschaft als die nach § 7, Abs. 1 A bestimmte Stelle berechtigt, eine Frist festzusetzen, innerhalb welcher die ablieferungspflichtigen Gerstenmengen dieser Stelle abzuführen sind. Diese Frist läuft Ende Februar ab. Ich ersuche deshalb, die ablieferungspflichtige Gerste unverzüglich abzustellen, da nach Ablauf der Frist Enteignung erfolgt. Im Enteignungsfalle wird nur der gesetzliche Höchstpreis gezahlt.

Lissa, den 9. Februar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Unter dem Rindviehbestande des Dominiums Gurschno ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Stornest, den 6. Februar 1917.

Der königliche Disziplinarkommissar.

J. B. Brandt.

Lissa, den 1. Februar 1917.

Während der diesjährigen Deckperiode werden auf den Stationen Pawlowitz und Schwetkau die nachstehend aufgeführten Königlichen Landbeschäler zu den beigelegten Preisen decken. Für die Benutzung der Landbeschäler sind die in den öffentlichen Ausbängen der Deckstationen angegebenen Bedingungen maßgebend.

Nr.	Name	Farbe	Vaterland bezw. Gestüt	Abtammung		Deckpre. M.
				Vater	Mutter	
1. Auf Station Pawlowitz:						
1.	Habenichts	Fuchs	Trakehnen	Fischerknabe	v. Orcus	16,50
2.	Führer	braun	Grabiß	Fandango	v. Eberstein	13,50
3.	Graphit, engl. Vollbl.	Fuchs	Grabiß	Hannibal	Generalin	13,50
4.	Torpedojäger	Lehmfuchs	Bosen	Torpedo	v. Armin	13,50
2. Auf Station Schwetkau:						
1.	Rothschild	Fuchs	Bosen	Noland	v. Theodosius	16,50
2.	Aequator	braun	Grabiß	Profit	v. Biadukt	13,50
3.	Seidenschwanz	Fuchs	Bosen	Seidenspinner	v. Wenzel	13,50

Der Landrat. von Kardorff.

Im Monat Januar d. Js. haben Jagdscheine erhalten:

- Beginn der Galtigkeit
- a) Jahresjagdscheine.
9. 1. 17. Gabbert Willy, Inspektor, Bojanitz,
10. 1. 17. Spedmann, Kessigutsbesitzer, Murlingen.

Lissa, den 7. Februar 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Brennereiverwalter Max Faustmann aus Witschenste ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Witschenste bestellt und als solcher von mir bekräftigt worden.

Lissa, den 5. Februar 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die nächste

Gemeindevorsteher-Versammlung

findet

am 14. d. Mts., vormittags 10 Uhr

in meinem Amtszimmer statt.

Ich bitte um vollzähliges Erscheinen.

Lissa-West, den 7. Februar 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
Trenner.

Bei einem Pferde des Schmiedemeisters Henschel in Grune ist die Räude ausgebrochen.

Lissa-West, den 8. Februar 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
Trenner.

Unter dem Pferdebestande des Gutes Neu-Saale ist die Räude ausgebrochen.

Storchneß, den 6. Februar 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B.: Brandt.

Die nächste

Schulzenkonferenz

findet am

Montag, den 12. Februar, vorm. 10 Uhr

im diesseitigen Amtszimmer statt.

Vollzähliges Erscheinen unbedingt erforderlich.

Lissa-Ost, den 8. Februar 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B.: Wenzel.

Nichtamtlicher Teil.

* Ein goldreicher Tag bei der Reichsbankstellen
Gestern vormittag erschien bei der hiesigen Reichsbankstelle ein Handwerker aus einem Städtchen eines Nachbarkreises und ließ sich die heutzutage kaum glaubliche, hohe Summe von 17900 Mark in Goldstücken gegen Banknoten eintauschen! Der kleine Krösus hatte das Gold schon seit Jahre in einer Kiste zu Hause liegen und wußte selbst nicht genau wieviel er eigentlich in ganzen besaß. Wenn man sich vorstellt, welchen Zinsgewinn sich der Besitzer dadurch entgehen ließ, daß er sein Geld nicht bei einer Sparkasse oder an eine andere Stelle zinsbar anlegte, so kann es einem um da nutzlos liegen gelassene Geld leid tun. Die Reichsbank hat den kostbaren Goldschatz selbstverständlich auch jetzt noch sehr gern in Empfang genommen. Angesichts dieser Goldmenge aber darf man wohl fragen: Wieviel Gold mag noch bei anderen Besitzern in Stadt und Land nutzlos liegen? Da Vaterland braucht dringend jedes Goldstück. Drum her aus mit jedem, auch dem letzten Goldstück!

* Zur Nachahmung empfohlen. Eine schlesische Molkerei Genossenschaft hat beschloffen, von den im Jahre 1916 zur Auszahlung gekommenen Milchgeldern (Leberschuh) 10000 Mk nicht zu verteilen, sondern Kriegsanleihe dafür zu zeichnen und den Betrag den Reserven zuzuwenden.

Novum

Schmier-Waschmittel

Kein Ton
Kein Kitt

Schäumt, reinigt
bleicht
ganz vorzüglich

Probeposten, Postpaket, ca. 10
Pfund inkl. Verpackung 9 M.
franko gegen Nachnahme.

Novum Vertriebs-Gesellschaft
m. b. H.,
Berlin W. 8, 59 Friedrichstr. 180.

Gebrauchte gute Sektkorke

20 Pfennig per Stück

Gebrauchte lange Weinkorke

2 Pfennig per Stück

Kork-Schrott, Kork-Abfälle kaufen

Schipper & Schweizer, Gera-Reuß.

Anträge auf Versicherung tragender Stuten auf Wunsch einschließlich Fohlen

nimmt entgegen für die mit der Landwirtschafts-Kammer im
Vertrage stehende

Rheinische Pferde- und Vieh-Versicherungs-Gesellschaft

Vertreter:

Freisör Oskar Bartsch, Punitz i. P., Markt 28.